Gemeinde Allensbach

Landkreis Konstanz

Satzung

über die Benutzung der Schulhöfe

der Gemeinde Allensbach

(Schulhofbenutzungsordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 10 und 142 GemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 21.09.2021 folgende Satzung über die Benutzung der Schulhöfe beschlossen:

§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf dem Schulhof der Grundschule Allensbach und dem Schulhof der Grundschule Hegne regeln und die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Gemeinde gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulen in gemeindlicher Trägerschaft, diese sind:

a. Grundschule Allensbach
b. Grundschule Hegne

(2) Der Geltungsbereich ist in den als Anlage 1 beigefügten Lageplänen dargestellt.

§ 3 Zweckbestimmung und Nutzung

Die Schulhöfe dienen dem Schulbetrieb, insbesondere dem Abhalten des regelmäßigen Unterrichts sowie Schulveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeiten. Außerhalb des Schulbetriebs können die Schulhöfe von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 4 Benutzungszeiten und Benutzungsverbot

(1) Die außerschulische Nutzung der Schulhöfe ist wie folgt jeweils von Montag bis Freitag gestattet:

a. Grundschule Allensbach: 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr
b. Grundschule Hegne: 14:00 Uhr bis 19:30 Uhr

(2) Während der Schulferien des Landes Baden-Württemberg sind die Schulhöfe abweichend von Abs. 1 von Montag bis Freitag ab 10:00 Uhr bis 19:30 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben.

(3) An Samstagen ist die außerschulische Nutzung der Schulhöfe abweichend von Abs. 1 ab 10:00 Uhr bis 19:30 Uhr gestattet.

(4) Bei der außerschulischen Nutzung nach den Abs. 2 und 3 ist jederzeit eine Ruhezeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr einzuhalten. Die Benutzung ist in dieser Zeit untersagt.

(5) An Sonn- und Feiertagen ist die außerschulische Nutzung der Schulhöfe auf die Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr beschränkt.

(6) Außerhalb dieser Benutzungszeiten besteht ein Benutzungsverbot.

(7) Die außerschulische Nutzung der Schulhöfe ist ab Erreichen des 14. Lebensjahres verboten.

§ 5 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Schulhöfe werden von der Gemeinde verwaltet.

(2) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Schulhöfe außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.

(3) Anordnungen von Beauftragten der Gemeinde Allensbach und der Polizei, ist stets unverzüglich Folge zu leisten.

(4) Während des Schulbetriebs bzw. der Unterrichtszeit ist die Aufsicht durch die Hausordnung der jeweiligen Schule geregelt.

§ 6 Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf den Schulhöfen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen und Befreiungen von dieser Benutzungsordnung können die Schulleitungen und die Gemeinde Allensbach erteilen.

(2) Dauerhafte Ausnahmen und Befreiungen von dieser Benutzungsordnung kann nur die Gemeinde Allensbach erteilen.

§ 8 Benutzungsregeln

(1) Beim Aufenthalt auf den Schulhöfen sind Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden.

(2) Auf den Schulhöfen dürfen weder Alkohol noch Drogen konsumiert werden.

(3) Auf den Schulhöfen gilt absolutes Rauchverbot.

(4) Der Aufenthalt in betrunkenem oder anderweitig Anstoß erregenden Zustand ist nicht gestattet.

(5) Auf den Schulhöfen sind keine Tiere erlaubt.

(6) Die Schulhöfe dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

(7) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien (z.B. lauter Ton von Smartphones oder Bluetooth-Lautsprecheranlagen) dürfen nicht benutzt werden.

(8) Bei Spielen aller Art sowie bei der Benutzung von Skateboards, Scooter oder Ähnlichem gilt, dass Dritte nicht gestört werden dürfen.

(9) Bei Ballspielen ist auf das Eigentum der Gemeinde und Dritter Rücksicht zu nehmen. Für Ballspiele ist ein Softball zu verwenden.

(10) Auf den Schulhöfen sind Feuer aller Art sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen verboten.

(11) Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Verunreinigen der Gelände, z. B. mit Müll, Kaugummis, durch Ausspucken sowie Graffitis, ist verboten. Die Schulhöfe einschließlich deren Gebäude und Ausstattung sind pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt bzw. sauber zu hinterlassen.

(12) Auf den Schulhöfen dürfen Waren und Leistungen aller Art weder angeboten noch beworben werden. Dies gilt auch für das Betreiben von Informationsständen oder das Verteilen von Flugblättern zu politischen Zwecken. Plakate dürfen nur mit Erlaubnis der Schulleitung oder der Gemeinde aufgehängt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 4 außerhalb der Benutzungszeiten auf den Schulhöfen aufhält,
2. entgegen § 5 Abs. 3 den Anordnungen der dort genannten Personengruppen nicht Folge leistet,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Dritte stört oder belästigt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 Alkohol oder Drogen konsumiert,
5. entgegen § 8 Abs. 3 raucht,
6. sich entgegen § 8 Abs. 4 in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf dem Schulgelände aufhält,
7. entgegen § 8 Abs. 5 Tiere auf das Schulgelände mitbringt,
8. entgegen § 8 Abs. 6 das Schulgelände mit einem Kraftfahrzeug befährt,
9. die in § 8 Abs. 7 genannten Geräte benutzt,
10. entgegen § 8 Abs. 8 bei Spielen aller Art sowie bei der Benutzung der aufgeführten Geräte Dritte stört,
11. entgegen § 8 Abs. 9 beim Ballspielen keine Rücksicht auf das Eigentum Dritter und das der Gemeinde nimmt,
12. entgegen § 8 Abs. 10 Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,

13. Abfälle wegwirft oder das Gelände verunreinigt sowie Gegenstände beschädigt oder zerstört, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen. Dies gilt auch für alle Gebäude.
14. entgegen § 8 Abs. 12 Waren oder Leistungen aller Art anbietet oder bewirbt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.

(3) § 9 Abs. 1 gilt nicht, sofern eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt wurde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Allensbach, den 22.09.2021

gez. Stefan Friedrich

- Bürgermeister -

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung (Satzung) gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungsordnung (Satzung) verletzt worden sind.

Anlage 1: Lagepläne der Schulhöfe

Geltungsbereich - Grundschule Allensbach

Geltungsbereich - Grundschule Hegne